



STARTUP VERBAND

Stellungnahme zum Zweiten Zukunftsfinanzierungsgesetz (ZuFinG II)

Stand: September 2024

Bundesverband Deutsche Startups e.V.
Schiffbauerdamm 40
10117 Berlin
Tel.: +49 (0) 30 65 77 14 34
politik@startupverband.de
www.startupverband.de

I. Einordnung

Wir begrüßen den Referentenentwurf zum ZuFinG II. Dessen Zielsetzung, die Wettbewerbsfähigkeit und Attraktivität des Finanzstandortes Deutschland weiter zu stärken und damit die Finanzierungsmöglichkeiten u.a. für Startups und Scaleups verbessern zu wollen, stößt auf unsere vollumfängliche Zustimmung und Unterstützung.

Für ein dauerhaft dynamisches Startup-Ökosystem ist ein Kreislauf zwischen Innovationen und Investitionen unabdingbar. Dafür müssen Startups von der Frühphase über die Wachstumsphase bis hin zum Exit hinreichend Finanzierungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen. Wir gehen von einer derzeitigen Finanzierungslücke in Höhe von 30 Milliarden Euro pro Jahr aus. Um diese Lücke zu schließen sind vielfältige Anstrengungen auf verschiedenen Ebenen erforderlich. Das ZuFinG II sehen wir in Anknüpfung an das ZuFinG insofern als einen Baustein an.

Für Exit orientierte Startups und Scaleups ist ein nachhaltig starker Kapitalmarkt von grundlegender Bedeutung. Das gilt auch für den Wirtschaftsstandort Deutschland insgesamt: Seit 2015 ist durch Initial Public Offerings (IPOs) europäischer Unternehmen in den USA ein ökonomischer Wertverlust von mehr als 400 Milliarden Euro entstanden. – Das verdeutlicht den Handlungsbedarf.

Um den deutschen und europäischen Kapitalmarkt dauerhaft zu stärken, sind weitere umfangreiche Maßnahmen notwendig. Erleichterungen beim Kapitalmarktzugang und die Verschlinkung aufsichtsrechtlicher Vorgaben zu schaffen, sind uneingeschränkt zu begrüßen, jedoch nicht ausreichend. Erforderlich ist insbesondere die Nachfrageseite zu stärken, um gelisteten Unternehmen eine hinreichende Liquidität für Innovation und Wachstum zu ermöglichen. Das stärkt auch die Attraktivität des Kapitalmarktes für (potenzielle) Börsenaspiranten. Vor dem Hintergrund sollte beispielsweise auch das Vorhaben des Altersvorsorgedepots schnell und entschieden vorangetrieben werden.

Die nachfolgenden Ausführungen greifen lediglich schlaglichtartig einige der für Startups und Scaleups besonders relevanten Maßnahmen des Referentenentwurfes auf.

II. Zu ausgewählten Regelungsvorschlägen im Einzelnen

“Roll over” [§ 6b Absatz 10 EStG]

Die vorgeschlagenen Anpassungen bei der Besteuerung von Gewinnen aus Veräußerungen von Beteiligungen an Kapitalgesellschaften, sofern diese re-investiert werden („Roll-Over“), begrüßen wir ausdrücklich. Damit wird eine jahrelange Forderung umgesetzt und für Investor*innen ein weiterer wichtiger Anreiz für zukunftsorientierte Investitionen geschaffen.

Besteuerung von Venture Capital-Fonds [§ 6 Abs. 5a S. 3 InvStG-E]

Die vorgeschlagenen Neuregelungen des § 6 Abs. 5a S. 3 InvStG-E, die die Möglichkeit zur Errichtung von Venture Capital-Fonds im Investmentsteuergesetz schaffen, vermeiden aktuell bestehende Rechtsunsicherheiten bei der Besteuerung. Das würde gerade für deutsche Kapitalsammelstellen, für die in Deutschland – im Gegensatz zu anderen EU-Mitgliedstaaten – bisher kein deutsches Fondsvehikel rechtssicher zur Verfügung stand, Investitionen in entsprechende Fonds erleichtern und attraktiver machen. Insofern sind die Vorschläge dem Grunde nach zu begrüßen. Jedoch nutzen Venture Capital-Fonds weltweit üblicherweise die Rechtsform der Personengesellschaft, die nicht nach dem Investmentsteuergesetz, sondern nach den allgemeinen steuerlichen Regelungen besteuert wird. Für Personengesellschaften bestünden daher auch nach den Vorschlägen des Referentenentwurfes bei alternativen Investmentfonds weiterhin Rechtsunsicherheiten – und das lediglich aufgrund der Rechtsform. Eine entsprechende Ungleichbehandlung von alternativen Investmentfonds ausschließlich nach deren Rechtsform sollte vermieden werden. Das könnte durch eine entsprechende klarstellende gesetzliche Regelung für diese Fonds gewährleistet werden.

Erleichterung der Börsenzulassung [§§ 3, 9, 51 BörsZulV]

Die vorgeschlagenen Entlastungen der Börsenzulassung begrüßen wir. Das gilt insbesondere für die Herabsetzung des Mindeststreubesitzes auf 10%, den Wegfall der Mindestbestehensdauer des Emittenten, den Verzicht auf die Offenlegung der Jahresabschlüsse aus den drei vorangegangenen Geschäftsjahren sowie die Streichung der Pflicht zur Veröffentlichung der Börsenzulassung im

Bundesanzeiger. Für junge Wachstumsunternehmen entfallen dadurch Hindernisse auf dem Weg zur Börse ebenso wie ein zusätzlicher Aufwand.

Herabsetzung des Mindestnennwerts einer Aktie [§ 8 Absatz 7 AktG n.F.]

Die vorgeschlagene Regelung, das Herabsetzen des Nennwertes einer Aktie auf 1 Eurocent zu ermöglichen, erhöht die Flexibilität bei der Kapitalaufnahme gelisteter Unternehmen. Vor allem Scaleups mit dringendem Kapitalbedarf werden von der Neuregelung profitieren können. Denn dadurch könnten börsennotierte Aktiengesellschaften bis zu einhundertmal mehr Aktien emittieren als bisher. In der Folge würde sich einerseits die Anzahl angebotener Aktien auf dem Kapitalmarkt erhöhen und andererseits der Börsenkurs einzelner Aktien sinken. Damit wird die Aktie als Anlageform attraktiver. Gerade auch für Privatanleger*innen würde der Zugang zu Aktien als Anlage erleichtert und dadurch die Eigenkapitalkultur insgesamt gestärkt.

III. Weitere Anregungen

Mitarbeiterbeteiligungen

Im ZuFinG I wurden erfreulicherweise bereits maßgebliche Verbesserungen für Mitarbeiterkapitalbeteiligungen geschaffen (§ 19 a EStG). Vor dem Hintergrund erscheint es zumindest nicht fernliegend, wenn auch das ZuFinG II hier inhaltlich anknüpfen und die eingeführten Regelungen punktuell weiterentwickeln würde. Weil Mitarbeiterbeteiligungen für Startups ein zentrales Instrument der Talentgewinnung und -bindung sind und damit ein wichtiger Erfolgsfaktor regen wir – auch an dieser Stelle – Folgendes an:

- **Einführung einfacher und verbindlicher Bewertungsmethoden**

Startups und Scaleups sollten auch schon vor Gewährung der Mitarbeiterbeteiligung eine Lohnsteueranrufungsauskunft einholen können. Die Bewertung wäre hier deutlich vereinfacht, wenn ein Rückgriff auf die Bewertung des Startups in einer Finanzierungsrunde innerhalb eines Jahres vor Gewährung der Mitarbeiterbeteiligung ausdrücklich erlaubt wird. In Einklang mit der internationalen Praxis wäre auf diese Bewertung ein Abschlag vorzunehmen, wenn Erlösvorzüge (Liquidation Preferences) der Investor*innen bestehen.

- **Gleichlauf zwischen Steuer- und Sozialversicherungsrecht schaffen**

Darüber hinaus sollte ein Gleichlauf zwischen Steuer- und Sozialversicherungsrecht geschaffen werden: Zum Zeitpunkt der Gewährung der Mitarbeiterbeteiligung sollten auch die Sozialversicherungsbeiträge aufgeschoben werden und ebenfalls erst nachgelagert zu entrichten sein, d.h. zum Zeitpunkt des tatsächlichen Liquiditätszuflusses.

- **Eigene Anteilsklasse im GmbH-Recht ermöglichen**

Ferner sollte das Gesellschaftsrecht angepasst werden: Eine eigenständige Anteilsklasse für Mitarbeitende im GmbH-Recht bleibt das Ziel. Das ein solcher Schritt möglich ist, hat Österreich mit der Einführung der Unternehmenswertanteile in der Flexiblen Kapitalgesellschaft (Flexco) gezeigt.

- **JStG: Gesellschaftsrechtliche Komplexität berücksichtigen**

Dringend geboten ist zudem, die mit dem ZuFinG eingeführten steuerlichen Rahmenbedingungen auch Startups mit zwei oder mehrstöckiger Gesellschaftsstruktur (sog. „verbundene Unternehmen“) zugänglich zu machen. In der Praxis zeigt sich die derzeitige Regelung des ZuFinG als großes Anwendungshindernis. Der Regierungsentwurf des Jahressteuergesetzes (JStG) greift diesen Punkt bereits in adäquater Weise auf. Die darin vorgeschlagene modifizierte sog. „Konzernklausel“ sollte im weiteren Verfahren unverändert bleiben. Ansonsten drohen die Neuerungen des ZuFinG in der Praxis oftmals ins Leere zu laufen. Die Zielsetzung des Gesetzes würde damit verfehlt.

Kapitalerhöhungen erleichtern

Für bereits gelistete Unternehmen sollten Kapitalerhöhungen über die vorgeschlagenen Maßnahmen hinaus erleichtert werden, unter anderem durch mehr Flexibilität bei der Preisfestsetzung im Rahmen von Kapitalerhöhungen mit vereinfachtem Bezugsrechtsausschluss. Gerade bei Wachstumsunternehmen müssen die Abschläge für eine erfolgreiche Platzierung häufig über 5 Prozent liegen, sodass eine höhere, gesetzlich verankerte Flexibilität bei dem vereinfachten Bezugsrechtsausschluss eingeräumt werden muss. Andernfalls bleibt den Unternehmen nur die zeitlich deutlich aufwendigere und kostspieligere, prospektpflichtige Kapitalerhöhung mit Bezugsrechten für die bestehenden

Aktionär*innen. Das sollte idealerweise um eine weitere Erhöhung des möglichen Volumens für Kapitalerhöhungen mit vereinfachtem Bezugsrechtsausschluss ergänzt werden, um kapitalintensives Wachstum rechtlich sicher und unkompliziert zu ermöglichen.

Der Startup-Verband

Der Bundesverband Deutsche Startups e.V. ist die Stimme der Startups in Deutschland. Seit seiner Gründung 2012 vertritt der Verband die Startup-Interessen gegenüber Politik, Wirtschaft und Öffentlichkeit.

In seinem Netzwerk mit mittlerweile 1.200 Mitgliedern schafft der Verband darüber hinaus einen Austausch zwischen Startups untereinander, aber auch zwischen Startups und etablierter Wirtschaft. Ziel des Startup-Verbandes ist es, Deutschland und Europa zu einem gründungsfreundlichen Standort zu machen, der Risikobereitschaft honoriert und den Pionier*innen unserer Zeit die besten Voraussetzungen bietet, um mit Innovationskraft erfolgreich zu sein.